

II—420 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. April 1972

No. 386/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Regensburger R. LEITNER W. GRÜNER
und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes 1971.

Hinsichtlich des Schülerbeihilfengesetzes 1971 wurden folgende Erfahrungen gemacht:

1.) Zum Gesetzestext

Zu § 3 Abs.1; § 6 und § 8

Für Kinder aus geschiedenen Ehen und außereheliche Kinder hinsichtlich der Beurteilung der Bedürftigkeit müßte eine besondere Regelung getroffen werden.

Die Berücksichtigung des gesamten Einkommens des geschiedenen Ehegatten oder des ae. Vaters kann nicht vertreten werden.

Zu § 3 Abs.3

Diese Bestimmung führt zu Härten, wenn eine wesentliche Veränderung des Einkommens während des für die Beurteilung maßgebenden Kalenderjahres eintritt.

Wenn z.B. für das Schuljahr 1971/72 um Schülerbeihilfe angeucht wird, ist hinsichtlich des Einkommens vom Kalenderjahr 1970 auszugehen. Der Vater des Schülers ist im November 1970 gestorben. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist in diesem Fall eine Schätzung des zu erwartenden Jahreseinkommens nicht zulässig.

Hiitte sich der Todesfall im Jänner 1971 ereignet, wäre die Schlitzung durchzuführen, weil das Ereignis nach Ablauf des für die Einkommensermittlung maßgebenden Kalenderjahres eingetroten ist.

Zur Vermeidung von Hirtefällen ist eine Novellierung dieser Bestimmung notwendig.

Zu § 7

Es hat sich herausgestellt, daß fast alle Antragsteller, die im Februar 1972 am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Berufstätige ~~schieden~~ zur Reifeprüfung angetreten sind, nicht gegen Entfall der Bezüge beurlaubt waren, sondern im Hinblick auf die Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz das Dienstverhältnis gelöst hatten. In einigen Fällen endete das Dienstverhältnis bereits im Sommer 1971.

Solange die Landesarbeitsämter die besondere Schulbeihilfe auf die Beihilfe nach dem AMFG. anrechnen, ergeben sich durch die Nichterfüllung der Voraussetzung des Karenzurlaubes keine Nachteile, weil die volle AMFG. - Beihilfe gewährt werden muß, wenn kein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht. Sollte sich die Praxis der Arbeitsämter auf Grund des Antrages des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an das Bundesministerium für Soziale Verwaltung (Zl. 043.086-ADM/71 vom 16.12.1971) ändern, sind die Schüler an höheren Schulen für Berufstätige, die vor der Reifeprüfung in keinem Dienstverhältnis aber auch nicht im Karenzurlaub stehen echt benachteiligt.

Die Gewährung eines Karenzurlaubes wird davon abhängen, ob der Dienstnehmer beabsichtigt, nach der Reifeprüfung das Dienstverhältnis fortzusetzen. Dies ist aber meistens nicht der Fall.

Nach den bisherigen Erfahrungen muß gesagt werden, daß der beabsichtigte Zweck nur erreicht werden kann, wenn einerseits das Bundesministerium für Soziale Verwaltung seinen Standpunkt

Seite 3

hinsichtlich der Anwendung des § 23 AMFG. ändert und andererseits auf die Voraussetzung des Karenzurlaubes verzichtet wird.

Zu § 13

Die Anwendung des § 57 Abs.3 AVG. erscheint nicht zweckmäßig. In den meisten Fällen ist der Sachverhalt genügend aufgeklärt, weshalb sich die Einleitung des Ermittlungsverfahrens erübrigt. Auch kann das Außerkrafttreten des Bescheides wegen nicht rechtzeitiger Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die damit verbundene Verzögerung der Auszahlung nicht vertreten werden.

Zu § 15

Die Auszahlung der ersten Rate der Beihilfen möglichst zu Beginn des Unterrichtsjahres ist nicht durchführbar. Es wird auch technisch kaum möglich sein, allen Beihilfenempfängern im März die zweite Rate auszuzahlen.

| Die Einbringungsfrist müßte unbedingt verlängert werden.

Die Fristversäumnis wird meistens damit begründet, daß die Formblätter den Antragstellern zu spät übergeben wurden oder die Einkommensnachweise nicht rechtzeitig zur Verfügung standen. Besonders bei Heimschülern ergeben sich Schwierigkeiten.

Zur Wahrung der Frist werden unvollständige Anträge eingebracht, die zur Ergänzung zurückgestellt werden müssen.

| Für die Antragsteller ist es unverständlich, daß selbst bei geringfügiger Fristüberschreitung eine erhebliche Minderung der Beihilfen eintritt.

Die Bestimmung des § 11 Abs.4 sollte auch in den Fällen des § 15 Abs.2 zweiter Satz Anwendung finden.

Zu § 16

wird eine Verlängerung der Fristen für den Nachweis des Schulerfolges und des Fortbestandes der Bedürftigkeit vorgeschlagen.

Zu § 17

Für die Minderung der Beihilfe sollte nicht die Zustellung sondern die Ausstellung des Einkommensteuerbescheides maßgebend sein, weil der Zustellungstag nur durch Rückfrage beim Finanzamt festgestellt werden kann.

2.) Zu den verwendeten Formblättern

Die Ausfüllung des Formulares SB 1 bereitet den Antragstellern und den Schulleitungen Schwierigkeiten.

Punkt 20 wird vom überwiegenden Teil der Antragsteller unrichtig oder unvollständig ausgefüllt.

Trotz eines aufklärenden Erlasses bestehen bei den Schulleitungen Unklarheiten hinsichtlich der Frage, ob sich der Schüler in der 9. oder 10. Schulstufe befindet. Die entsprechenden Punkte im Antragsformular werden daher oft unrichtig angekreuzt. Dies gilt auch hinsichtlich des Schulerfolges.

Zur Vermeidung der angeführten Schwierigkeiten wird die Auflage eines Formulares zur Erhebung der Personen, die für die Beurteilung der Bedürftigkeit maßgebend sind, vorgeschlagen. Weiters ergibt sich die Notwendigkeit, das Elternerkennblatt und das Schulmerkblatt unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen neu aufzulegen.

3.) Zur technischen und organisatorischen Durchführung

Die Schulleitungen wurden erlaßmäßig gebeten, durch bestmögliche Information der Eltern und Schüler bei der Durchführung des Schülerbeihilfengesetzes mitzuwirken. An einigen größeren Schulen hat diese Aufgabe ein Lehrer für alle Klassen übernommen. Durch die Fristbestimmung stand jedoch für eine ausreichende Information zu wenig Zeit zur Verfügung.

Seite 5

Hinsichtlich der Zustellung der Bescheide und der Auszahlung der Beihilfen traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

Die Zurückweisung einer verspätet eingebrachten Verstellung wird dadurch erschwert, daß dem Landesschulrat der genaue Zustellungstag nicht bekannt ist.

Sehr oft wird von Antragstellern, die einen Bescheid erhalten haben, angefragt, wann die Auszahlung der Beihilfe erfolgt. Es wird vielfach angenommen, daß die Auszahlung gleichzeitig mit der Bescheidausfertigung veranlaßt wird. Zur Vermeidung dieser Anfragen wird vorgeschlagen, in den Bescheid einen Hinweis über den voraussichtlichen Auszahlungstermin aufzunehmen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1) Ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem Schülerbeihilfengesetz mit einer Novellierung des bestehenden Gesetzes zu rechnen?
- 2) Wenn ja, auf welche Punkte wird sich diese Novellierung beziehen?
- 3) Welche der im Erfahrungsbericht enthaltenen Anregungen und Vorschläge werden Sie berücksichtigen, welche der angeführten Probleme werden Sie einer Lösung zuführen?
- 4) Falls keine Novellierung beabsichtigt ist, welche Schritte werden Sie unternehmen, um die angeführten Schwächen des Schülerbeihilfengesetzes zu beseitigen?